

Sitzungsvorlage Nr. 1740/2018



| | | | |
|----------------------------|----------------|---------------|---------------|
| Federführendes Amt: | Kämmerei | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| Entscheidung | Gemeinderat | 15.01.2019 | öffentlich |

**Jagdgenossenschaft Rudersberg - Beschlüsse zur
Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.02.2019**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat als Jagdvorstand beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudersberg auf Mittwoch, den 13.02.2019 um 19:00 Uhr in die Gemeindehalle Rudersberg über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Rudersberg einzuberufen.
2. Der Gemeinderat bestimmt Herrn Bürgermeister Raimon Ahrens zum Sitzungsleiter und Herrn Hanfried Büchner zum Schriftführer.
3. Der Jagdgenossenschaft wird anhängende Satzungsänderung vorgeschlagen.
4. Der Jagdbogen Rudersberg wird geteilt. Die neuen Jagdbögen erhalten die Namen Jagdbogen „Rudersberg I A“ und Jagdbogen „Rudersberg I B“.

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie steht unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt.

Am 23.01.2001 wurde in der ersten Jagdgenossenschaftsversammlung die Satzung der Jagdgenossenschaft Rudersberg beschlossen, und die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 Landesjagdgesetz (LJagdG) für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Im Jahr 2010 wurde bei der zweiten Jagdgenossenschaftsversammlung die Satzung geringfügig geändert.

Seit dem 01.04.2015 ist das neue Jagdgesetz mit dem Namen Jagd- und Wildtiermanagement Gesetz (JWMG) in Kraft getreten.

Ziel des Neuen Gesetzes ist unter anderem, die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften zu fördern. So wurde die Übertragung der Geschäftsführung auf den Gemeinderat auf 6 Jahren beschränkt. Der Beschluss der Übertragung der Geschäftsführung kann alle 6 Jahre wiederholt werden, wenn die Jagdgenossenschaft keinen eigenen Vorstand wählt. Die Jagdpachtverträge mit den Jagdpächtern laufen zum 31.03.2019 ab. Teilweise müssen neue Pächter aufgenommen werden. Nach dem neuen Jagdgesetz muss die Jagdgenossenschaftsversammlung neuen Pächtern zustimmen. Ebenfalls läuft die Wahlperiode der Jagdausschussmitglieder ab. Aus diesen Gründen ist die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung erforderlich. Zur Vorbereitung einer Genossenschaftsversammlung ist die Jagdgenossenschaft gemäß § 15, Abs. 1, Satz 3 JWMG verpflichtet, ein Jagdkataster aufzustellen.

1. Jagdkataster

Das neue Kataster wurde, wie schon 2009, durch das Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither aufgestellt. Das Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither hat sich auf die Aufstellung von Jagdkatastern spezialisiert und hat auch die Begleitung und Auszählung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung angeboten. Ein Jagdkataster besteht aus einem Plan und einer Liste von Grundstücken mit den jeweiligen Eigentümern. Bei der Aufstellung des neuen Katasters wurden alle rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die Auswirkungen werden nachfolgend beschrieben:

1. Zusammenhängende Grundstücksflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha, die im Eigentum einer Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Eigenjagdbezirke gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. In befriedeten Bezirken, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, ruht die Jagd. Befriedete Bezirke gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
3. Abgesonderte Gemarkungsteile oder Gemarkungen, die unter 150 Hektar Fläche haben und bei denen keine Verbindung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk besteht, gehören der Jagdgenossenschaft ebenfalls nicht an. Diese Flächen werden einem anderen Jagdbezirk angegliedert.
4. Eigentümer von Grundflächen, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.
5. Alle Veränderungen der letzten 9 Jahre (z.B. durch neue Baugebiete) wurden in das Jagdkataster eingezeichnet und führen bei der Jagdgenossenschaft zu einer Verringerung der Jagdfläche.

Das Jagdkataster dient

1. zur Feststellung, welcher Grundstückseigentümer zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört und somit Jagdgenosse ist,
2. zur Feststellung, mit welchem Flächenanteil der Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft angehört,
3. als Grundlage zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

2. Jagdtauschverträge

Jagdtauschverträge werden zur sinnvollen Abrundung der Jagdbezirke geschlossen. Jagdabrundungen sind nur zulässig, wenn und soweit sie aus Erfordernissen der Jagdpflege und der Jagdausübung erforderlich sind.

Der Jagdtauschvertrag mit der Jagdgenossenschaft Althütte besteht seit dem Jahr 1973.

Der Jagdtauschvertrag mit der Jagdgenossenschaft Berglen besteht seit 1982 und mit den Eigenjagdbezirken des Staatswaldes seit 1983.

Der Staat versucht den bestehenden Jagdtauschvertrag zu kündigen. Die Gemeinde und der Verband der Jagdgenossenschaften sind der Meinung, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag nur nach § 60 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gekündigt werden kann. Für eine Kündigung nach § 60 LVwVfG liegen die Voraussetzungen nicht vor. Daher kommt aus Sicht der Verwaltung nur eine Anpassung des alten Jagdtauschvertrages mit dem Staat (Staatswald) in Frage. Dennoch wird der zwischen der Gemeinde Rudersberg und dem Staat beschlossene Waldtausch Fakten schaffen, die das Festhalten am aktuellen Jagdtauschvertrag erschweren. Der Waldtausch wird – wie zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2018 berichtet – voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2019 vollzogen sein.

Die Verhandlungen mit dem Staat über die Weitergeltung des Jagdtauschvertrages dauern noch an. Über den weiteren Verlauf wird der Gemeinderat unterrichtet.

3. Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen ist das oberste Organ der Jagdgenossenschaft. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Es haben nur Jagdgenossen oder deren Bevollmächtigte Zutritt. Jagdgenossen müssen ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben, sie können sich per Vollmacht vertreten lassen. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden, mehrere Eigentümer eines Grundstücks müssen somit einen Vertreter bevollmächtigen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zu diesem Zweck muss vor der Jagdgenossenschaftsversammlung ein Jagdkataster aufgestellt werden, in dem alle Jagdgenossen mit ihren Flächenanteilen aufgeführt sind. Bereits beim Einlass wird kontrolliert, wie viele Jagdgenossen und vertretene Jagdgenossen mit ihren jeweiligen Flächenanteilen bei der Genossenschaftsversammlung anwesend sind.

Um lange Wartezeiten zu verhindern, werden die Einlasskontrolle und das Auszählen der Beschlüsse EDV-unterstützt durch das Vermessungsbüro Schwing + Dr. Neureither durchgeführt.

Nach § 15 Abs. 3 JWVG wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen. Nach § 10 der Jagdgenossenschaftssatzung hat der Gemeinderat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

Die Einladung der Jagdgenossen zur Jagdgenossenschaftsversammlung soll mit dem in Anlage 1 angefügten Text im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rudersberg erfolgen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Für die Jagdgenossenschaftsversammlung sind ein Sitzungsleiter und ein Schriftführer zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Bürgermeister Raimon Ahrens zum Sitzungsleiter und Herrn Hanfried Büchner zum Schriftführer zu bestimmen.

4. Satzung der Jagdgenossenschaft Rudersberg – Änderungsvorschläge -

Aus Gründen der geänderten Gesetzeslage und auf Grund von Gerichtsurteilen hat der Gemeinderat das Muster der Jagdgenossenschaftssatzung geändert. Diese Mustervorlage wurde in die bestehende Jagdgenossenschaftssatzung eingearbeitet und mit dem Jagdausschuss abgestimmt. Der abgestimmte, neue Satzungsvorschlag wurde mit der aktuellen Satzung im Anlage 2 gegenübergestellt. Die neu aufgenommenen Passagen bzw. geänderten Texte wurden fett hervorgehoben.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf wurde – wie bislang – von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Geschäftsführung auf den Gemeinderat zu übertragen. Sollte die Jagdgenossenschaftsversammlung einen eigenen Jagdvorstand wählen, müsste der vorliegende Satzungsentwurf entsprechend geändert werden.

5. Teilung des Jagdbogens Rudersberg

Der Jagdbogen Rudersberg verfügt mit dem Eigenjagdbezirk der Gemeinde Rudersberg, den Tauschflächen des Eigenjagdbezirks des Staates und den Tauschflächen der Jagdgenossenschaft Althütte über rund 1.130 ha Jagdfläche. Nach dem Bundesjagdgesetz darf ein Jagdpächter nicht mehr als 1.000 ha Jagdfläche pachten. Daher ist der Jagdbogen Rudersberg seit jeher an mindestens 2 oder 3 Jagdpächter verpachtet worden. In den alten Pachtverträgen haben sich die damaligen Jagdpächter eine interne Jagdgrenze gegeben, die bis heute Gültigkeit hat. Auf Anraten der Forstverwaltung sollte der Jagdbogen Rudersberg geteilt werden. Dies ist auch der Wunsch der bisherigen Jagdpächter.

Die Verwaltung empfiehlt, den Jagdbogen Rudersberg entsprechend der bisherigen „internen“ Grenze ab der neuen Jagdpachtperiode tatsächlich zu teilen.

Anlage/n:

Anlage 1 Jagdgenossenschaft Bekanntmachung

Anlage 2 Gegenüberstellung alte und neue Satzung

Anlage 3 Jagdbogen Rudersberg